



**Satzung**  
**über**  
**die Festsetzung des Beitragssatzes**  
**für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge**  
**der Stadt Schmölln**  
**für das Jahr 2016**  
**(Beitragssatzsatzung 2016)**  
**vom 25. Mai 2018**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 sowie 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Schmölln (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 20.06.2012, zuletzt geändert am 25.04.2016, erlässt die Stadt Schmölln folgende Satzung:

**§ 1**

**Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln - Kernstadt**

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	3.119.586
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	551.014,82
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	58,48
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 1 – Schmölln-Kernstadt	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	551.014,82
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (58,48 %)	322.233,46
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	228.781,36
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	3.119.586
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2016 in Euro/qm</b>	<b>0,07334</b>

## § 2

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 8 – Nödenitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	58.491
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	43.310,23
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	47,58
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 8 – Nödenitzsch	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	43.310,23
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (47,58 %)	20.607,01
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	22.703,22
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	58.491
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2016 in Euro/qm</b>	<b>0,38815</b>

## § 3

### Beitragssatz für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch

(1)	Die bereinigte beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt im qm	218.145
(2)	Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in Euro	11.361,10
(3)	Der Anteil der Stadt Schmölln am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %	61,54
(4)	Berechnung des Beitragssatzes für die Abrechnungseinheit 14 – Zschernitzsch	
	beitragsfähiger Investitionsaufwand in Euro	11.361,10
	abzüglich des Anteils der Stadt Schmölln (61,54 %)	6.991,62
	-----	
	umlagefähiger Investitionsaufwand in Euro	4.369,48
	geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in qm	218.145
	-----	
	<b>= Beitragssatz für das Jahr 2016 in Euro/qm</b>	<b>0,02003</b>

## **§ 4**

### **Ermittlung des tatsächlichen Beitrages**

Der tatsächliche Beitrag der Beitragspflichtigen ergibt sich durch Multiplikation des Beitragssatzes mit der bereinigten beitragsfähigen Grundstücksfläche und ist nach dessen Ermittlung auf zwei Dezimalstellen gerundet im Bescheid auszuweisen.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den 25. Mai 2018

gez. Sven Schrade  
Bürgermeister

Siegel

#### Veröffentlichungsnachweis:

Die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge der Stadt Schmölln für das Jahr 2016 (Beitragssatzsatzung 2016) vom 25. Mai 2018 wurde im Amtsblatt der Stadt Schmölln vom 09. Juni 2018 veröffentlicht.